



Allgemeine Vertragsbedingungen des Wachunternehmens G4S

1. Allgemeine Dienstaussführung

Der Wachdienst wird durch uniformiertes, geschultes Wachpersonal im Revierdienst oder im Standpostendienst ausgeübt. Im Revierdienst werden die Kontrollen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf jedem Rundgang vorgenommen. Dies wird möglichst zu unregelmäßigen Zeiten geschehen. Soweit unvorhergesehene Ereignisse im Revier es notwendig machen, kann von den vorgesehenen Rundgängen und Kontrollen Abstand genommen werden. Im Standpostendienst wird der Dienst nach einer einvernehmlich mit dem Auftraggeber („AG“) ausgearbeiteten „Besonderen Dienstweisung“ ausgeführt.

2. Bewachungsumfang und Einsatzvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Wachdienstes allein die schriftliche Einsatzvorschrift maßgebend. Sie enthält, den Anweisungen AG entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Für einen bestimmten Erfolg des Wachdienstes wird nicht gehaftet. Änderungen und Ergänzungen der Einsatzvorschriften bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Diesbezügliche Anordnungen allein an die Diensthabenden sind unzureichend. Der AG hat für die jeweilige Richtigkeit und Vollständigkeit aller für die Auftragserfüllung relevanten Angaben zu sorgen. Ist laut Einsatzvorschrift „Außenbewachung“ vereinbart, so erfolgt die Kontrolle lediglich von der Straße aus. Bei „Innenbewachung“ dagegen hat die Kontrolle im Inneren des Grundstückes – also je nach Einsatzvorschrift – in Höfen, Gärten, Gebäuden usw. zu erfolgen. Ist in der Einsatzvorschrift nichts Besonderes vereinbart, so werden im Revierdienst in jeder Nacht drei Kontrollen vorgenommen. Im Standpostendienst wird die Zahl der Rundgänge einvernehmlich festgelegt. Auf besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Gegenstände hat der AG mittels schriftlicher Mitteilung aufmerksam zu machen und geeignete, verschließbare Aufbewahrungsbehältnisse oder –räume zur Verfügung zu stellen. Bargeld und Bargeldersatz (z.B. Gutscheine, Wertpapiere, Münzen) werden seitens des Wachunternehmens („G4S“) nur dann in Obhut genommen, wenn diese stückweise abgezählt übergeben bzw. rückübernommen werden und geeignete, versicherbare Aufbewahrungsbehältnisse am Bewachungsort vorhanden sind.

3. Schlüssel

Die zur Bewachung und zu sonstigen Dienstleistungen erforderlichen Schlüssel sind vom AG rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und für durch das Bewachungspersonal verschuldete Schlüsselbeschädigungen haftet G4S im Rahmen des Punktes 12.

4. Hinweisschilder und Kontrollpunkte

Bei Beginn der Bewachung und sonstigen Dienstleistungen werden – soweit keine gegenteilige Anweisung des AG vorliegt – die üblichen Hinweisschilder angebracht. Die Schilder bleiben Eigentum von G4S und sind vom AG nach Auftragsbeendigung wieder abzunehmen. Allfällige bei Auftragsbeginn angebrachte Kontrollpunkte („Stechstellen“) gehen in das Eigentum des AG über. Weder bezüglich der Kontrollpunkte, noch hinsichtlich der Schilder ist G4S verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen.

5. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen oder sonstige Unzukömmlichkeiten beziehen, sind unverzüglich der Betriebsleitung von G4S mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen, schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls Rechtsfolgen aus behaupteten Beanstandungsgründen ausgeschlossen sind. Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, kann der AG, wenn er die Betriebsleitung von G4S sofort schriftlich verständigt und diese nicht in kürzester Frist – längstens aber binnen einer Woche – für Abhilfe sorgt, das Vertragsverhältnis fristlos auflösen.

6. Vertragsdauer

Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, laufen der Bewachungsvertrag und alle sonstigen Dienstleistungsverträge fünf Jahre. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich aufgekündigt wurde.

7. Ausführung durch andere Wachunternehmen

G4S ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anderer gewerblicher Wachunternehmen zu bedienen.

8. Unterbrechung der Bewachung

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Streik, Aufruhr, und im Kriegsfall kann G4S den Wachdienst und die sonstigen Dienstleistungen, soweit deren Ausführung behindert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Der AG ist nicht verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung der Dienstleistung Entgelt zu entrichten.

9. Vorzeitige Vertragsauflösung

Mit der Ausnahme einer Rechtsnachfolge kann bei Verkauf oder sonstiger gänzlicher Aufgabe des Bewachungsobjektes der AG den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzeitig lösen, es sei denn, dass es sich lediglich um eine Standortverlegung handelt, in welchem Falle die Bewachung und etwaige sonstige Dienstleistungen am neuen Standort fortzusetzen sind. Muss G4S aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen, die nicht ihrem Einfluss unterliegen, das Wachrevier aufgeben oder verändern, so ist sie zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt. G4S ist jedoch verpflichtet, das ihr Mögliche zu veranlassen, um die Dienstleistungen durch ein anderes geeignetes Wachunternehmen sicherzustellen. Der AG verpflichtet sich, G4S rechtzeitig vorher von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu informieren. Sobald G4S von der bevorstehenden Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfährt, ist G4S berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Ersatz des hierdurch verursachten Schadens zu begehren. Dasselbe gilt im Falle einer Verschlechterung der Bonität des AG. Der AG verpflichtet sich, G4S rechtzeitig vor einer erwarteten Verschlechterung der Bonität zu informieren, unter einer Verschlechterung ist ein KSV-Rating des AG ab 500 zu verstehen. G4S kann den Vertrag auch mit sofortiger Wirkung auflösen und den Ersatz des ihr hierdurch verursachten Schadens begehren, wenn der AG – trotz Setzung einer mindestens 8-tägigen Nachfrist – mit den von ihm zu erbringenden Leistungen im Verzug ist oder die Ausübung der vertraglichen Leistungen behindert oder behindern lässt. Und schließlich darf G4S im Falle eines Schadens im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, der zu einer Schadenersatzforderung des AG gegenüber G4S geführt hat, den Vertrag innerhalb eines Monats ab der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung mit einmonatiger Frist aufkündigen.

10. Rechtsnachfolge

Der AG ist im Falle einer Rechtsnachfolge verpflichtet, Rechte und Pflichten aus dem Auftrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Durch Rechtsnachfolge seitens G4S wird der Vertrag nicht berührt.

11. Beschäftigung von G4S-Personal

Der AG erklärt, dass die der G4S durch den Vertrag übertragenen Tätigkeiten keinen Betriebs- oder Teilbetriebsübergang auf G4S darstellen. Der AG darf von G4S zur Vertragserfüllung eingesetztes Personal während der Dauer des Vertragsverhältnisses und ein Jahr nach dessen Ende nicht selbst beschäftigen. Der AG wird auch Dritten untersagen, während dieser Frist solche Personen bei ihm zu beschäftigen. Verstößt der AG gegen diese Vereinbarung, ist er verpflichtet, der G4S neben sonstigem Schaden eine Vertragsstrafe in Höhe von € 15.000,- zu bezahlen, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.



12. Haftung

G4S haftet dem AG bis zu den nachstehenden Haftungshöchstsummen, für deren versicherungsmäßige Abdeckung G4S durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu sorgen hat, für Schäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihres Personals in Ausübung des Dienstes bei Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen etwa entstehen sollten:

- a) bei Personenschäden pro Person bis zum Höchstbetrag von € 1.000.000,- höchstens jedoch bis zu € 2.000.000,- pro Schadensereignis,
- b) bei Sachschäden, mit Ausnahme von Einbruchs- und Diebstahlschäden, bis zum Höchstbetrag von € 2.000.000,- für jedes Schadensereignis,
- c) bei Einbruchs- und Diebstahlschäden bis zum Höchstbetrag von € 500.000,- für jedes Schadensereignis.

Der AG verpflichtet sich, G4S, deren Mitarbeiter und sonstige für G4S handelnde Personen in dem Ausmaß schad- und klaglos zu halten, in welchem ein allfällig zu Recht bestehender Rechtsanspruch eines Dritten gegenüber G4S die angeführten Haftungsbeschränkungen überschreitet. Die Beweispflicht für das Verschulden trifft den AG. In Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von G4S der Höhe nach auf ein vertraglich vereinbartes Jahresentgelt. Als Einbruchs- und Diebstahlschäden gelten nur solche, die der Polizei angezeigt wurden. Übernimmt G4S im Rahmen des Bewachungsvertrages andere, branchenfremde Dienstleistungen, wie z. B. die Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen oder ähnlichen Anlagen, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit der Organe bei der Ausführung dieser Dienstleistungen ganz ausgeschlossen. Bei Sachschäden haftet G4S nicht für den Neuwert, sondern lediglich für den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses. Die Erledigung von Schadensfällen erfolgt durch die Versicherung. Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen.

13. Haftungsausschlüsse

G4S haftet nicht für Folgeschäden (z.B. Verdienstentgang, Schäden aus Betriebsunterbrechung usw.) und für Schadenersatzansprüche von Dritten. G4S wird ferner von jeglicher Haftung für die Dauer des Zahlungsverzuges des AG nach geschehener Mahnung frei. Schäden, die dem AG aus höherer Gewalt, kriegerischen oder terroristischen Aktivitäten entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen.

14. Geltendmachung von Haftungsansprüchen

Der Haftungsanspruch gegen G4S erlischt, wenn der AG den Schaden nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung der Haftung nicht binnen drei Monaten gerichtlich geltend macht.

15. Versicherungsnachweis

G4S ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der sich aus Punkt 12 ergebenden Höchstbeträge abzuschließen. Der AG kann den Nachweis über Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

16. Entgelt

Das Entgelt für Bewachung und sonstige Dienstleistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, monatlich im Voraus zu zahlen. Im Verzugsfalle gelten Verzugszinsen von 12 Prozent/Jahr und der Ersatz aller G4S entstandenen Mahn- und Einbringungskosten als vereinbart. G4S ist berechtigt, das Entgelt für die Dienstleistungen zu erhöhen, wenn eine allgemeine Kostensteigerung bzw. eine Erhöhung der Löhne im Bewachungsgewerbe eintritt; G4S ist ferner verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu senken, wenn eine allgemeine Kostenverminderung eintritt bzw. die Löhne im Bewachungsgewerbe sinken. Die Vertragspartner unterwerfen sich bezüglich der Angemessenheit der Kostenänderung sowie hinsichtlich der Angemessenheit der Entgeltänderung (Preisänderung) dem Gutachten der „Unabhängigen Schiedskommission“ beim für das Wirtschaftsressort verantwortlichen Bundesministerium. Bei Revierveträgen ist G4S berechtigt, das Entgelt aufgrund gestiegener Sachkosten im mobilen Dienst gleichzeitig zusätzlich im Ausmaß der gestiegenen Sachkosten anzupassen. Bei allen Dienstleistungsverträgen ist G4S berechtigt, das Entgelt zusätzlich zur oben angeführten Preisanpassung um jenen Prozentsatz anzuheben, der gegebenenfalls zwischen der Preisanpassung der „Unabhängigen Schiedskommission“ und der entsprechend der Verwendungsgruppe festgelegten kollektivvertraglichen Lohnerhöhung liegt. Der AG ist nicht berechtigt, Gegenforderungen, die nicht rechtswirksam festgestellt oder von G4S anerkannt sind, aufzurechnen. Mehrere Auftraggeber haften für das Entgelt zur ungeteilten Hand.

17. Geistiges Eigentum und Eigentumsvorbehalt

Von G4S erstellte Angebote, Konzepte und alle weiteren Unterlagen, welche durch G4S beigestellt werden oder durch ihren Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von G4S. Die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung, ebenso das auszugsweise Kopieren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von G4S. Der AG verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Von G4S gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von G4S; dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den vom AG aus einer allfälligen Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Waren erzielten Erlös.

18. Datenschutz

Sollte G4S (bzw. deren Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen) im Rahmen der Dienstleistungserbringung auch personenbezogene Daten verarbeiten, so geschieht dies – sofern nicht im Einzelfall vertraglich ausdrücklich anderes vereinbart wurde – als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO. Verantwortlicher für diese Datenverarbeitung bleibt der AG. Dieser hat auch, sofern die Datenverarbeitung in seinen Räumlichkeiten und/oder auf seinen Systemen erfolgt, für die jeweils erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und die Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen von G4S ausreichend einzuweisen. G4S ist in diesem Zusammenhang ausschließlich dafür verantwortlich, die eigenen Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen vertraglich zur Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten. G4S wird, sofern dies der AG verlangt, einen Auftragsverarbeiter-Vertrag lt. Art. 28 DSGVO unterfertigen. G4S ist berechtigt, für zusätzliche Aufwände, welche etwa durch die Unterstützung des AG in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anfragen im Zuge der Ausübung von Betroffenen-Rechten gemäß Art 15-22 DSGVO oder im Rahmen von Datenschutz-Audits anfallen, ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen. G4S nimmt Datenschutz sehr ernst und veröffentlicht die diesbezüglichen Policies unter <https://www.g4s.com/de-at/who-we-are/datenschutz>.

19. ArbeitnehmerInnenschutz

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständiger G4S-Arbeitsplätze im Betrieb des AG (z. B. Wach- und Portierdienst, Werkschutz, Telefondienst) durch die Organe des AG erfolgt, genauso wie die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz. Die Befugnisse der Arbeitnehmervertretung von G4S bleiben davon unberührt.

20. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

Der Bewachungsvertrag und etwaige sonstige Verträge werden ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen des Wachunternehmens G4S abgeschlossen und sind, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, für G4S von dem Zeitpunkt an verbindlich, in welchem dem AG die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Änderungen der Verträge bedürfen der Schriftform.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit nichts anderes zwingend gilt, Wien.